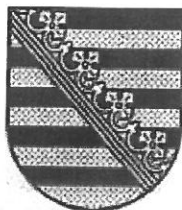




Ausfertigung

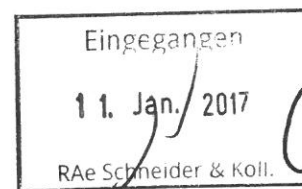


Mandant hat Abschrift
Landgericht Leipzig

Strafkammer

Aktenzeichen: 1 Qs 3/17

Amtsgericht Borna, 4 Cs 166 Js 57540/16



BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

geboren am

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel **Mitschker**, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig

wegen Trunkenheit im Verkehr

ergeht am 09.01.2017

durch das Landgericht Leipzig - Strafkammer als Beschwerdekammer -

nachfolgende Entscheidung:

1.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Leipzig gegen die Verfügung des Amtsgerichts Borna vom 30.11.2016 wird als unbegründet verworfen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln gegen den Beschuldigten wegen des Vorwurfs der Trunkenheit im Verkehr. Dem Angeklagten liegt dabei zur Last, am 08.09.2016 gegen 22.20 Uhr mit dem von ihm geführten Fahrzeug, Pkw Ford, amtliches Kennzeichen auf dem frei zugänglichen Parkplatz der Freiwilligen Feuerwehr

im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit gefahren zu sein. Dabei wurden bei dem Angeklagten bei 2 Blutproben am 08.09.2016 um 23.53 Uhr und am 09.09.2016 um 0.24 Uhr

entnommenen Blutproben Blutalkoholkonzentrationen von 1,58 bzw. 1,52 Promille festgestellt.

Wegen dieses Vorwurfs erließ das Amtsgericht Borna auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 09.11.2016 einen Strafbefehl, durch den als Rechtsfolge eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu 50,00 EUR festgesetzt werden sollte. Darüber hinaus war in dem Strafbefehl die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Einziehung des Führerscheins angeordnet. Darüber hinaus hat die Verwaltungsbehörde dem Angeklagten für die Dauer von 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Den Führerschein hatte der Angeklagte am 08.09.2016 freiwillig an die Polizei herausgegeben.

Gegen den Strafbefehl hatte der Angeklagte mit Verteidigerschriftsatz vom 11.11.2016 Einspruch erhoben. Mit weiterem Anwaltschriftsatz vom 29.11.2016 wurde die Herausgabe des Führerscheins beantragt, wobei der Verteidiger unter umfangreicher Darstellung der Rechtsprechung und Literatur darauf hinwies, dass seiner Ansicht nach kein öffentlicher Verkehrsraum vorgelegen habe, da es sich bei dem Parkplatz nicht um einen frei zugänglichen Verkehrsraum gehandelt habe.

Unter Beachtung des Schriftsatzes des Verteidigers ging das Amtsgericht Borna in seiner angefochtenen Verfügung vom 30.11.2016 davon aus, dass ein öffentlicher Verkehrsraum nicht vorliege und ordnete die Herausgabe des Führerscheins an den Angeklagten an.

Gegen diese Anordnung wandte sich die Staatsanwaltschaft mit der durch Verfügung vom 08.12.2016 erhobenen Beschwerde, mit der argumentiert wurde, dass es sich um öffentlichen Verkehrsraum handele, da der Parkplatz frei und für jedermann ohne ersichtliche Einschränkung befahrbar sei.

Das als Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Borna zulässige Rechtsmittel ist jedoch unbegründet.

Die weitere Sicherstellung des Führerscheins kommt dann in Betracht, wenn davon ausgegangen werden muss, dass in der das Verfahren abschließenden Entscheidung die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden wird. Diese Voraussetzung ist nach Aktenlage derzeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit gegeben.

Zwar ist der Staatsanwaltschaft insoweit Recht zu geben, dass Zufahrtsbeschränkungen nach außen nicht ersichtlich sind und deshalb grundsätzlich auch für die Allgemeinheit die Möglichkeit bestehen könnte, die Zufahrten bzw. das Gelände der Freiwilligen Feuerwehr als öffentlichen Verkehrsraum zu nutzen.

Voraussetzung für einen öffentlichen Verkehrsraum ist jedoch die ausdrückliche oder stillschweigende Freigabe durch den Berechtigten zur allgemeinen Verkehrsbenutzung (vgl. u.a. BGH NStZ 13, 530 m.w.N.). Maßgeblich ist dabei allein, dass der Raum der Allgemeinheit tatsächlich zur Verfügung steht (BayObLG, NZV 92 455 m.w.N.). Diese Frage der „faktischen Öffentlichkeit“ ist dabei nach dem für den Verkehrsteilnehmer erkennbaren äußeren Umständen, nicht aber dem inneren Willen des Berechtigten zu entnehmen. Dies gilt insbesondere für Fragen der stillschweigenden Duldung (z.B. wenn der Eigentümer nichts gegen beliebiges Parken unternimmt) (so Hentschel/König/Dauer StVR, 44. Aufl., § 1 StVO Rdnr. 2 m.w.N.).

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass ein Parkplatz dann nicht öffentlich ist, wenn der Zugang auf Personen beschränkt ist, die in enger persönlicher Beziehung zum Berechtigten stehen oder aus Anlass der Platzbenutzung treten (vgl. Hentschel/König/Dauer, aaO, § 2 StVO, Rdnr. 16).

Im Hinblick auf die auch von dem Verteidiger mitgeteilte Auskunft der Stadt (Bl. 51 d.A.) ist nach Aktenlage nicht davon auszugehen, dass vorliegend eine stillschweigende oder konkludente Duldung der Benutzung des Parkplatzes für nicht der Feuerwehr zuzurechnende Personen besteht.

Insoweit ist nach Aktenlage nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon auszugehen, dass ein öffentlicher Verkehrsraum vorliegt, weshalb ebenfalls nicht sicher zu erwarten ist, dass dem Angeklagten in der das Verfahren abschließenden Entscheidung die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden wird.

Die Voraussetzungen für die weitere Sicherstellung des Führerscheins lagen daher nicht vor, weshalb die Entscheidung des Amtsgerichts Borna nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 10.01.2017

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

